

Gültig ab 1. Dezember 2025

Wahlreglement für die Wahl der Arbeitnehmerversammlung in die Pensionskassenkommission

Inhalt

Einleitung	3
1. Durchführungszeitpunkt.....	3
2. Wahlverfahren.....	3
3. Ersatzwahl.....	4
4. Schlussbestimmungen	5
Anhang - Anforderungsprofil für Kandidaten der Pensionskassenkommission...	6

Einleitung

Das Wahlreglement beinhaltet den Ablauf der Wahl von Arbeitnehmervertretern in die Pensionskassenkommission.

Wo nicht anders vermerkt, wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Durchführungszeitpunkt

- 1.1 Die Wahlen der Arbeitnehmervertretungen werden im ersten Semester des Jahres durchgeführt, in dem die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden stattfinden.

2. Wahlverfahren

2.1 Wahlbüro

Das Präsidium der Pensionskassenkommission und der Geschäftsführer der Pensionskasse bestimmen und überwachen ein aus mindestens drei Personen bestehendes Wahlbüro. Die Mitglieder des Wahlbüros können aus Mitgliedern der Pensionskassenkommission, des Anlageausschusses, der Geschäftsführung der Pensionskasse, Mitarbeitenden des Präsidialamtes und Mitgliedern des Personalverbandes der Gemeinde Horgen rekrutiert werden. Kandidaten und wieder kandidierende Mitglieder der Pensionskassenkommission dürfen nicht Mitglieder des Wahlbüros sein.

Das Wahlbüro ist zuständig für die Nomination von Kandidaten und den Vollzug der Wahlen in die Pensionskassenkommission. Die Mitglieder des Wahlbüros sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.2 Wählbarkeit

Wählbar sind handlungsfähige Personen, die in der Pensionskasse aktiv versichert sind und die das im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegte Anforderungsprofil erfüllen. Das Anforderungsprofil ist im Anhang aufgeführt.

2.3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle aktiven Versicherten der Pensionskasse, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Horgen oder mit einer der angeschlossenen Institutionen stehen.

Alle Versicherten unterstehen einem Wahlkreis.

2.4 Nomination der Versichertenvertretungen

Das Wahlbüro stellt den Versicherten der Gemeinde und der angeschlossenen Institutionen einen Wahlzettel mit einem erläuternden Rundschreiben zu, mit welchem sie eine Versichertenvertretung nominieren können. Bisherige Mitglieder werden gleichzeitig eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur anzumelden.

Falls sich nur ein Kandidat pro Sitz bewirbt, erfolgt eine stille Wahl.

Liegen mindestens zwei Wahlvorschläge vor, erfolgt die Wahl mittels Wahlzettel, ist geheim und findet auf dem Korrespondenzweg statt. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Wahlzettel darf nur Namen aus der Liste der vorgeschlagenen Personen enthalten und ist handschriftlich auszufüllen. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer des Wahlbüros das Los.

2.5 Wahlverfahren

Das Wahlbüro zählt die Stimmen aus und hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest und informiert die Pensionskassenkommission. Lehnt ein Kandidat die Wahl vor der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ab, gilt die Kandidatur mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

2.6 Rechtsmittel

2.6.1 Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann spätestens 20 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprache bei der Pensionskassenkommission erhoben werden.

2.6.2 Der Beschluss der Pensionskassenkommission kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

3. Ersatzwahl

3.1 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, so führt die Pensionskassenkommission eine Ersatzwahl durch. Sie kann in begründeten Fällen darauf verzichten. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Beschlüssen der Pensionskassenkommission darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Wenn Interessenkonflikte vorliegen oder ein Mitglied infolge Stellenwechsels oder aus anderen Gründen den Bezug zum Arbeitgeber verliert, hat die Pensionskassenkommission eine Ersatzwahl durchzuführen. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.1.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt, in welchem der Rücktritt erklärt wurde oder die Ersatzwahl durchgeführt ist.

3.4 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Pensionskassenkommission erlässt dieses überarbeitete Reglement am 2. Dezember 2025. Es tritt rückwirkend per 1. Dezember 2025 in Kraft und ersetzt das am 14. September 2016 erlassene Reglement, das per 1. Januar 2017 in Kraft trat.

Horgen, 2. Dezember 2025

Pensionskasse der Gemeinde Horgen



Nathalie Böttinger
Präsidentin



Lukas Wiede
Geschäftsführer

Anhang - Anforderungsprofil für Kandidaten der Pensionskassenkommission

Gemäss Geschäfts- und Organisationsreglements der Pensionskasse sind für den Einsitz in die Pensionskassenkommission folgende Voraussetzungen erforderlich:

Angabe der Personalien

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Wohnsitz, Nationalität

Erforderliche persönliche Eignung

- Handlungsfähig (volljährig und urteilsfähig) sein.
- Ausweis über theoretische oder praktische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge; oder willens sein, sich diese Kenntnisse anzueignen.
- Bereitschaft zur Vermeidung von persönlichen oder geschäftlichen Interessenkonflikten.
- Pflichtgemässes Offenlegen von Interessenbindungen. Insbesondere wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung mit der Pensionskasse stehen.
- Nicht mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraute Person zu sein.
- Muss in der Pensionskasse der Gemeinde Horgen versichert sein.
- Darf nicht Bezüger oder Bezügerin einer Rente der Pensionskasse der Gemeinde Horgen sein.

Belegbarkeit eines guten Rufes und Vertrauenswürdigkeit

- Ausweis über laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- Einreichung eines aktuellen Strafregisterauszugs (Verurteilungen, welche nicht entfernt sind)
- Einreichung eines aktuellen Betreibungsauszugs (Vorhandensein von Verlustscheinen)
- unterzeichneter Lebenslauf
- gegebenenfalls Referenzen

Horgen, 2. Dezember 2025